

Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der PAR-Richtlinie:
Anpassung Rundung Sondierungstiefen

Vom 21. April 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf.....	3
4.	Darstellung des Stellungnahmeverfahrens	4
4.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen.....	4
4.2	Eingegangene Stellungnahmen	6
4.2.1	Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	6
4.2.2	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARO)	7
4.2.3	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ) ...	8
4.2.4	Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)	10
4.2.5	Verzicht des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) auf die Abgabe einer Stellungnahme	11
4.3	Würdigung der Stellungnahmen	12
5.	Bürokratiekostenermittlung	12

1. Rechtsgrundlage

Nach § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen, die zur Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sind, einschließlich der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der zahnärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten und trägt dabei auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter sowie psychisch kranker Menschen Rechnung. Die Richtlinien haben sich an dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse und des zahnmedizinischen Fortschrittes zu richten.

Die genannten Rechtsnormen bilden die Grundlage für die vorliegende Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR- Richtlinie) im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hat der G-BA eine Änderung der PAR-Richtlinie beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf §§ 3, 11 und 13 zur Erhebung der Sondierungstiefen zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Parodontitis.

Nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAR-Richtlinie sind Sondierungstiefen und Sondierungsblutung an mindestens zwei Stellen pro Zahn zu erheben, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal.

Nach § 4 PAR-Richtlinie ist die systematische Behandlung einer Parodontitis angezeigt, wenn eine der in § 4 Nummern 1 bis 3 PAR-Richtlinie bestimmten Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 PAR-Richtlinie erfolgt im Rahmen der UPT bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr die subgingivale Instrumentierung an den betroffenen Zähnen.

Bereits nach dem bisherigen Wortlaut der PAR-Richtlinie sollte der Wert der Sondierungstiefenmessung auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet werden, wenn die Sondierungstiefe zwischen zwei Markierungen liegt.

Allein zu Klarstellung und unter Berücksichtigung der im Rahmen der in der Praxis umsetzbaren Messgenauigkeit sieht der Wortlaut nunmehr ausdrücklich eine Rundung auf den nächstgelegenen ganzen Millimeter vor. Messwerte, die unter 0,5 mm liegen, sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden (kaufmännische Rundung).

Die Änderungen werden in § 11 Nummer 1 und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a gleichgezogen.

3. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
03.12.2021	UA ZÄ	Beratung des Beschlusssentwurfs und der Tragenden Gründe / Beschluss zur Weiterleitung an das Plenum
16.12.2021	Plenum	Beschlussfassung
16.02.2022	Plenum	Nachfrage des BMG im Rahmen der Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V
28.02.2022	UA ZÄ	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im Wege der schriftlichen Beschlussfassung
21.04.2022	Plenum	Würdigung der Stellungnahmen und Kenntnisnahme der aktualisierten Tragenden Gründe

4. Darstellung des Stellungnahmeverfahrens

4.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Name Fachgesellschaft	Eingang Stellungnahme (Ja/Nein/Verzicht)	Datum des Eingangs	Anmerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V			
Bundeszahnärztekammer	Ja	21.03.2022	
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 56 Absatz 3 SGB V			
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen	Verzicht		
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V			
Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ)	Ja	15.03.2022	
Deutsche Gesellschaft für Infektiologie (DGI)	Nein		
Deutsche Gesellschaft Kinderzahnheilkunde (DGKiZ)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Lasermedizin (DGLM)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARO)	Ja	19.03.2022	
Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ)	Nein		
Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM)	Nein		
zusätzlich von AWMF ausgewählt			
Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich (DGI)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung (DGK)	Nein		

Name Fachgesellschaft	Eingang Stellungnahme (Ja/Nein/Verzicht)	Datum des Eingangs	Anmerkungen
Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)	Ja	28.02.2022	
Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (DGMKG)	Nein		
Deutsche Gesellschaft für Prothetische Zahnmedizin und Biomaterialien (DGPro)	Nein		

Alle Stellungnahmeberechtigten, welche eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, haben auf eine Anhörung verzichtet.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

4.2.1 Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärzte-
kammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail am 21.03.2022 an: dirk.holstein@g-ba.de
martha.koehr@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
28. Februar 2022

Durchwahl
-142

Datum
21. März 2022

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen: Anpassung Rundung Sondierungstiefen

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) übersendeten Unterlagen zur vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen: Anpassung Rundung Sondierungstiefen.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) begrüßt die geplante Änderung der PAR-Richtlinie und verzichtet auf die Teilnahme an der mündlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christoph Benz

Präsident der Bundeszahnärztekammer

4.2.2 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie e.V. (DG PARO)



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Rundung Sondierungstiefen

Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e. V. (DG PARO)	
19.03.2022	
Stellungnahme	Begründung
Die DG PARO unterstützt die Änderungen in § 3 Absatz 3 Nummer 1, § 11 Nummer 1 und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a bezüglich des Runden von Sondierungstiefen, die durch den G-BA in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 beschlossen wurde. Wir verzichten auf die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung.	Die Konkretisierung zum Runden von Sondierungstiefen ist aus Sicht der DG PARO fachlich richtig. Dieses Vorgehen entspricht dem gewohnten Vorgehen im Alltag und vermeidet die Gefahr einer Überbewertung durch stetes Aufrunden. In Abhängigkeit von der verwendeten Sonde sind zudem Messgenauigkeiten bis 0,2 mm (elektronische Sonden, z.B. Florida-Sonde) möglich. Die zunehmende Digitalisierung der zahnärztlichen Dokumentation lässt erwarten, dass vermehrt auch elektronische Sonden Eingang in die Versorgung bekommen.

4.2.3 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ)

Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin
Der Vorstand
Liebigstraße 12
04103 Leipzig



15. März 2022

**Stellungnahme
Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. (DGAZ)
über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA)
vom 16.12.2021
Anpassung/ Konkretisierung PAR Richtlinie neu**

Sehr geehrter Herr Hollstein, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Februar 2022 informieren Sie die Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. (DGAZ) über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) vom 16.12.2021 über die Änderungen der neuen Parodontitisrichtlinie, in Kraft getreten am 01.07.2021, in den Paragraphen 3, 11 sowie 13.

In der Sache geht es um die Änderung bzw. Konkretisierung der Dokumentation der Messung eines möglichen parodontalen Attachmentsverlusts, wobei zukünftig Messungen mit einem Wert $< 0,5$ abgerundet sowie Werte $\geq 0,5$ aufgerundet werden sollen.

Folgende Änderungen wurden für die oben aufgeführten Paragraphen im GBA beschlossen:

1. Das Wort „aufgerundet“ wird durch die Wörter „auf- oder abgerundet“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „abgerundet“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: „Messwerte unter 0,5 mm sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden.“

Der GBA gibt gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V auch der DGAZ als wissenschaftlicher Fachgesellschaft Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.



Assoziiert mit der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)



Gründungsmitglied des Arbeitskreises Ethik in der DGZMK



Stellungnahme der DGAZ vom 03.03.2022:

„Aus unserer Sicht ist, auch in Betrachtung einer parodontitis-spezifischen Befunderhebung im Bereich der Behandlung von AuB Patienten:innen, eine Konkretisierung durchaus sinnvoll, zumal davon ausgegangen werden kann, dass auf Basis des Einsatzes der möglichen Messinstrumente eine Auf- bzw. Abrundung bislang gelebte Praxis im (aufsuchenden) zahnärztlichen Alltag ist. Die Konkretisierung wird also ausdrücklich begrüßt!“

Wir teilen darüber hinaus mit, dass wir auf eine gesonderte Anhörung verzichten.

Wir bedanken uns für die Einbeziehung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Professor Dr. Ina Nitschke
Präsidentin
der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin

4.2.4 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Rundung Sondierungstiefen

Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)	
28. 02. 2022	
Stellungnahme	Begründung
Keine Einwände.	Bitte fügen Sie hier eine entsprechende Begründung ein.

4.2.5 Verzicht des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) auf die Abgabe einer Stellungnahme

Unser Ziel: Qualität und Ästhetik aus Meisterhand



Bundesinnungs-
verband

VDZI . Mohrenstraße 20/21 . 10117 Berlin

An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

per E-Mail an dirk.hollstein@q-ba.de und
martha.koehr@q-ba.de

Berlin, 02. März 2022

Wi/sba
4-340

Ihr Schreiben vom 28. Februar 2022

Stellungnahmerecht gem. § 56 Absatz 3 SGB V des VDZI

hier: Änderung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis
und anderen Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie): Anpassung
Rundung Sondierungstiefen


Sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

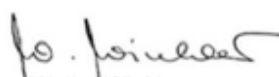
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Februar 2022.

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen möchte in der oben genannten
Angelegenheit von seinem Recht zur schriftlichen Stellungnahme gemäß
§ 56 Absatz 3 SGB V keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN


Dominik Kruchen
Präsident


Walter Winkler
Generalsekretär

VDZI
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Telefon 030 8471087-0
Telefax 030 8471087-29
E-Mail info@vdzi.de
Web www.vdzi.de
Steuer-Nr. 27/620/61578

4.3 Würdigung der Stellungnahmen

In den eingegangenen Stellungnahmen wird der Änderung der PAR-Richtlinie (Anpassung Rundung Sondierungstiefen) jeweils uneingeschränkt zugestimmt. Infolgedessen ergibt sich kein Änderungsbedarf am Beschluss vom 16. Dezember 2022.

5. Bürokratiekostenermittlung

Durch den Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informations-pflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken